

Geschäftsordnung des M.A.-Prüfungsausschusses der Staatswissenschaftlichen Fakultät

Der M.A.-Prüfungsausschuss der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt hat mit Beschluss vom 26. März 2026 auf der Grundlage von § 20 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger, Heft 13/2019, S. 609-618) sowie der Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Master-Studiengang in der Fassung vom 9. Mai 2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Amtszeit
- § 2 Aufgaben, Mitwirkungsbefugnisse
- § 3 Entscheidungsbefugnisse, Vertretungsregelung
- § 4 Verschwiegenheit der Mitglieder
- § 5 Zusammentreten des Ausschusses
- § 6 Sitzungen, Tagesordnung
- § 7 Durchführung eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens
- § 8 Durchführung einer virtuellen Sitzung
- § 9 Abstimmung, Beschlussfassung
- § 10 Protokoll der Sitzungen
- § 11 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 12 Inkrafttreten
- Anlage: Erklärung zur Amtsverschwiegenheit

§ 1 Amtszeit

(1) Die Mitglieder des M.A.-Prüfungsausschusses der Staatswissenschaftlichen Fakultät werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Aufgaben, Mitwirkungsbefugnisse

(1) Die Aufgaben des Ausschusses regelt § 20 M-RPO.

(2) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nicht mit (vgl. § 18 IV S. 4 M-RPO). Hierunter fallen insbesondere auch die routinemäßigen und kriteriengestützten Verfahren, in denen eine breite Behandlung im Prüfungsausschuss entfällt, wie etwa die Zulassung zum M.A.-Studium, die Vergabe der Masterarbeiten und die Studienabschlussprüfung. In diesen Fällen kann das Umlaufverfahren einschließlich Abstimmung ohne Einbeziehung der studentischen Mitglieder stattfinden. Die studentischen Mitglieder können informiert werden, insbesondere bei Grundsatzentscheidungen, aber auch in diesem Fall wirken sie nicht mit.

(3) Darüberhinausgehende Aufgaben, wie die Erarbeitung von Änderungen der Master-Prüfungsordnung, werden im gesamten Ausschuss beraten und gemeinsam entschieden.

§ 3

Entscheidungsbefugnisse, Vertretungsregelung

(1) Die/Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. § 18 VIII M-RPO berechtigt den Prüfungsausschuss, einzelne Aufgaben auf den/die Vorsitzende/n zu übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen zu Widersprüchen.

(2) Vom Recht auf Übertragung macht der Prüfungsausschuss Gebrauch, indem der/die Vorsitzende Zulassungsentscheidungen im Benehmen mit den betreffenden Programmbeauftragten trifft.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der/die Vorsitzende per Eilentscheid ohne Einbeziehung der weiteren Mitglieder entscheiden, wenn der Ausschuss handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung rechtzeitig zu treffen. Der Prüfungsausschuss ist über den Eilentscheid unverzüglich zu informieren. Der Prüfungsausschuss kann den Eilentscheid aufheben. Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 4

Verschwiegenheit der Mitglieder

(1) Gemäß § 17 VII S. 2 B-RPO unterliegen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter der Amtsverschwiegenheit über alle Vorgänge, die in Sitzungen, auch Online oder per E-Mail, besprochen werden.

(2) Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind die Mitglieder durch Verpflichtungserklärung zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten (s. Anlage).

§ 5

Zusammentreten des Ausschusses

(1) Entscheidungen können im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen im Umlaufverfahren getroffen werden.

(2) Der M.A.-Prüfungsausschuss tritt auf Antrag zusammen. Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, eine Sitzung zu beantragen.

§ 6

Sitzungen, Abstimmung, Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich (§ 18 VII S. 1 M-RPO).

(2) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen, bestimmt deren vorläufige Tagesordnung, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/Er stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(3) Die Ladung wird in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung mit der vorläufigen Tagesordnung und ggf. noch vorläufigen Unterlagen i.d.R. per E-Mail an die Mitglieder versandt. Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit vor Versand der Tagesordnung bei der/dem Vorsitzenden die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts zu beantragen. Zu Beginn einer Sitzung beschließt der Prüfungsausschuss über die endgültige Tagesordnung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die versandte vorläufige Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*in und zwei weiteren Professor*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(5) Beschlüsse werden in der Regel öffentlich durch Handzeichen gefasst.

(6) Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein Mitglied aus derselben Gruppe möglich. Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(7) Beschlüsse werden unter der Berücksichtigung der Stimmrechtsübertragungen mit der Mehrheit ihrer Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit der Stimmen nicht berücksichtigt (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die/Der Vorsitzende erteilt das Rederecht in der Reihenfolge der Wortmeldungen und trägt die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung. Sie/Er kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen und ist selbst berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen.

(9) Die/Der Vorsitzende schließt die Aussprache, wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen oder eine weitere Aussprache keinen neuen Sachstand verspricht. Die Schließung der Redner*innen-Liste ist von ihr/ihm anzukündigen und mit der letzten Möglichkeit zur Aufnahme in diese Liste zu verbinden.

(10) Gäste haben kein Rederecht. Die/Der Vorsitzende kann Gästen das Wort erteilen, wenn es ihr/ihm sachdienlich erscheint.

(11) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung sowie Zwischenfragen wird das Wort außer der Reihe an die/den Redner*in erteilt. Sie müssen der/dem Vorsitzenden durch Zeichen angezeigt werden. Zwischenfragen sollen kurz und präzise sein. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Vorsitzende, ob ein Antrag als Geschäftsordnungsantrag gilt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist bevorzugt abzustimmen.

(12) Werden mehrere Anträge gestellt, so wird in der Regel nach der Reihenfolge der Vorlagen abgestimmt. Liegen verschiedene Anträge zur Beschlussfassung in gleicher Sache vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn seine Annahme andere Anträge einschließt. Bei einander widersprechenden Anträgen ist alternativ abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmungen. Das Ergebnis jeder Abstimmung wird von der/dem Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

(13) Die/Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Sie/Er ist berechtigt, Anwesende, die die Ordnung stören, zu ermahnen und ggf. des Raumes zu verweisen. Dies gilt auch für den Fall der Durchführung virtueller Sitzungen gemäß § 8.

§ 7

Durchführung eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens

(1) Im Fall einer nicht geheimen Abstimmung sendet die/der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung schriftlich oder per E-Mail an die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums mit der Bitte, die Stimme innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder per E-Mail abzugeben.

(2) Bei geheimen Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass die Grundsätze der geheimen Stimmabgabe gewährleistet sind.

(3) Am Tag nach Ablauf der Frist stellt die/der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung fest. Eine vorzeitige Auszählung der Stimmen vor Ablauf der Abstimmungsfrist kann erfolgen, wenn alle Stimmen abgegeben wurden.

§ 8

Durchführung einer virtuellen Sitzung

(1) Sitzungen können im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen auch als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Ein Widerspruch kann sich gegen die Durchführung als virtuelle Sitzung ins-

gesamt oder auch nur gegen die virtuelle Abhandlung einzelner Tagesordnungspunkte einschließlich einer ggf. damit verbundenen Beschlussfassung richten.

(2) Für die Durchführung virtueller Sitzungen gelten die Bestimmungen der Rahmengesäftsordnung der Universität Erfurt.

(3) Geheime Abstimmungen können während einer virtuellen Sitzung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel erfolgen, sofern ausgeschlossen ist, dass dadurch Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten gezogen werden können. Alternativ sind diese zusätzlich zur Sitzung per schriftlichem oder elektronischem Umlaufverfahren durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren innerhalb der Sitzung widerspricht.

§ 9 Protokoll

(1) Die/Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied der Fakultät zur Führung des Protokolls einer Sitzung des Prüfungsausschusses. Die/Der Protokollführende kann Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(2) Das Protokoll enthält neben den wichtigsten Ergebnissen der Sitzung, Datum, Beginn, Ende und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste sowie die gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut. Stimmergebnisse sind zahlenmäßig zu erfassen. Über Entscheidungen im Umlaufverfahren gem. § 9 der Geschäftsordnung ist ebenso ein Protokoll gemäß der Sätze 1 und 2 anzufertigen. Anstatt eines Ortes wird im Protokoll der Modus des Umlaufverfahrens vermerkt.

(2) Die/Der Vorsitzende legt dem Prüfungsausschuss unverzüglich das Protokoll zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren vor.

§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die/der Vorsitzende. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Vorsitzenden im Rahmen eines selbständigen Tagesordnungspunkts.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Beschlussfassung in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 04.06.2025 in Kraft.

Erklärung zur Amtsverschwiegenheit

Gemäß § 18 VII M-RPO unterliegen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter der Amtsverschwiegenheit über alle Vorgänge, die in Sitzungen, auch Online oder per E-Mail, besprochen werden.

Diese Verschwiegenheitspflicht über dienstliche Angelegenheiten gilt für die studentischen Mitglieder des M.A.-Prüfungsausschuss ebenso wie für Beamte (§ 37 Abs. 1 S. 1 BeamStG) und die im Öffentlichen Dienst Beschäftigten (§ 3 Abs. 2 TV-L) sowohl gegenüber Außenstehenden als auch nicht involvierten Verwaltungsangehörigen.

Die Schweigepflicht besteht nicht nur für die Zeit des Bestehens der Mitgliedschaft, vielmehr ist auch nach der Beendigung die Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Verletzung der Schweigepflicht kann einen Straftatbestand erfüllen und strafrechtlich verfolgt, dienstrechtlich sanktioniert werden und/oder Schadensersatzansprüche begründen.

Ich erkläre demgemäß, über die Amtsverschwiegenheit belehrt worden zu sein und verpflichte mich, über sämtliche, mir während meiner Tätigkeit im M.A.-Prüfungsausschuss der Staatswissenschaftlichen Fakultät, bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen, für und über die Dauer meiner Mitgliedschaft hinaus Stillschweigen zu bewahren.

Dies betrifft insbesondere auch persönliche Daten, Personal- und Studierendenangelegenheiten, Diskussionsinhalte, Beschlussentwürfe und Vorgänge nichtöffentlicher Sitzungen des Ausschusses.

Datum

Name

Unterschrift